

# Rauchwarnmelder im Wohnungsbau, Installationspflicht auch in bestehenden Wohnungen

Ministerium des Innern und für Sport,  
Abteilung Brand- und Katastrophenschutz  
Az: 30 623 -16 / 351

Mainz, 21. Mai 2008

## 1. Die Novellierung der Landesbauordnung

In seiner Sitzung am 27. Juni 2007 hat der Landtag Rheinland-Pfalz aufgrund eines Antrags der SPD-Landtagsfraktion - und nach intensiver parlamentarischer Beratung in seinen Ausschüssen - beschlossen, in der Landesbauordnung (LBauO) die gesetzliche **Pflicht zur Installation von Rauchwarnmeldern im Wohnungsbau nunmehr auch für bestehende Wohnungen festzuschreiben**, indem der § 44 Absatz 8 um folgenden Satz 3 ergänzt wurde:

*"Bestehende Wohnungen sind in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend auszustatten."*

Das entsprechende "Zweite Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)" vom 4. Juli 2007 ist durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl. Nr. 8 Seite 105) **mit Wirkung vom 12. Juli 2007 in Kraft getreten**.

Vorausgegangen war ein langer Prozess der Meinungsfindung und Überzeugungsarbeit, der nachhaltig und in erster Linie vom Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. geprägt wurde.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Rheinland-Pfalz - als erstes Bundesland Deutschlands - mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 die gesetzliche Verpflichtung, im Wohnungsneubau Rauchwarnmelder zu installieren, eingeführt hat. Diese gesetzliche Verpflichtung haben nach Rheinland-Pfalz inzwischen auch das Saarland sowie die Länder Thüringen, Schleswig-Holstein, Hessen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern eingeführt, wobei die vier letztgenannten diese Forderung auch auf be-

# Rauchwarnmelder im Wohnungsbau, Installationspflicht auch in bestehenden Wohnungen

stehende Wohnungen mit einer Übergangsregelung von mehreren Jahren ausgedehnt haben.

Auch in Rheinland-Pfalz ist nunmehr - nach einer 5jährigen Übergangsfrist - spätestens ab dem **12. Juli 2012** in jeder Wohnung dieser Schutz sicher zu stellen.

## 2. Rauchwarnmelder im Wohnungsbau

In Deutschland sterben jährlich rund 600 Menschen bei Gebäudebränden, die meisten an einer Rauchgasintoxikation. Brände mit Personenschäden geschehen überwiegend in privaten Haushalten, wobei über 70 % der Opfer zur Nachtzeit zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr sterben. Vorwiegend Kinder und ältere Menschen sind Opfer dieser Brände.

Der Brandrauch ist die "Hauptgefahr" für Leben und Gesundheit der Menschen. Bereits in der Entstehungsphase eines Brandes erfolgt eine enorme Raumentwicklung. Der Brandrauch breitet sich schnell auch in vermeintlich sichere Gebäudeteile aus. Schon sehr geringe Brandrauchkonzentration behindern die Flucht aus dem Gebäude, weil sie die Orientierung als auch der Bewegung von Personen wesentlich einschränken.

Aber auch unsere Feuerwehrangehörigen erhalten nun ein wichtiges Stück mehr an Sicherheit. Wenn sich schon Brände nicht verhindern lassen, so weisen wir einen Weg auf, diese auch in bestehenden Wohnungen schneller zu erkennen und früher bekämpfen zu können.

Mit der Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern auch in bestehenden Wohnungen werden allen Bürgerinnen und Bürgern in Rheinland-Pfalz bessere Voraussetzungen für einen Schutz vor den Gefahren durch Brand und Rauch geboten.

Rauchwarnmelder registrieren Brandgase bereits in der Brandentstehungsphase und warnen schlafende Menschen mit einem lauten Signalton vor der Gefahr.

# Rauchwarnmelder im Wohnungsbau, Installationspflicht auch in bestehenden Wohnungen

Moderne Rauchwarnmelder sind kostengünstig zu erwerben, weitgehend wartungsfrei sowie einfach zu installieren. Auch batteriebetriebene Rauchwarnmelder bieten dauerhaften Schutz, denn inzwischen werden Rauchwarnmelder mit Longlife-Batterien angeboten, welche nachgewiesen eine Batterielebensdauer von 10 Jahren haben.

Ab dem 1. August 2008 dürfen - nach Ende der zur Zeit geltenden Koexistenzperiode - Rauchwarnmelder nur noch als europäisches Bauprodukt nach DIN EN 14604 in Verkehr gebracht werden. Das heißt, die Rauchwarnmelder müssen von einer notifizierten Stelle geprüft und zertifiziert werden, um die CE-Kennzeichnung zu erhalten und um damit als sicheres Produkt mit hoher Zuverlässigkeit zu gelten. Für die Anwendungsregeln bezüglich Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern gilt weiterhin die DIN 14676.

### 3. Fazit und Ausblick

Der bereits im Jahr 2003 eingeschlagene Weg ist mit der aktuellen Ergänzung der Landesbauordnung konsequent weiter beschritten worden. Trotzdem ist eine intensive Information und Aufklärung unserer Mitbürger weiter erforderlich. Die Argumentation für die Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern im gesamten Wohnungsbestand und das erforderliche Fachwissen müssen auch künftig auf dem Wege der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung an die Bevölkerung weiter gegeben werden.